



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Leoben  
Der Präsident

Jv 21-2/95

An das  
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	-GE/19
Datum: 22. FEB. 1994	
Verteilt 22. Feb. 1995	

*H. Sauringer*

Betrifft: Entwurf einer Suchtgiftgesetznovelle

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beehre ich mich, eine Stellungnahme des Landesgerichtes Leoben zu diesem Vorhaben in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

L e o b e n , am 21. Februar 1995

*in. P. Ferstl*

Dr. Peter Ferstl  
Vizepräsident des  
Landesgerichtes



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Leoben  
Der Präsident

GZ: Jv 21-2/95-3 6

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 WIEN

Erzherzog-Johann-Straße 3  
A-8700 Leoben

Briefanschrift  
Erzherzog-Johann-Straße 3  
A-8700 Leoben

Telefon  
0 38 42/404-0\*  
Telefax  
0 38 42/404-326  
Fernschreiber 033/305

Sachbearbeiter:

Nebenstelle: (DW)

zu GZ 21.551/32-II/D/14/94

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1991;  
Allgemeines Begutachtungsverfahren

Der Senat nach § 36 GOG des Landesgerichtes Leoben hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 1995 zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Suchtgiftgesetz 1951, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeine Bemerkungen:

1.) Der Gesetzesentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, weil damit einerseits der unerlaubte Verkehr mit den im UN-Übereinkommen vom 21.2.1971 erfaßten psychotropen Stoffen und den sogenannten Vorläuferstoffen in die Suchtgiftgesetzgebung einbezogen wird und andererseits das Therapieangebot, durch Einbindung der Psychotherapie und Sozialtherapie in das bestehende Betreuungskonzept, erweitert wird.

Besondere Bedeutung kommt der beabsichtigten Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Festlegung der

Untergrenze der "großen Menge" bei Suchtgiften und psychotropen Stoffen zur Abgrenzung zwischen leichteren und schwereren Suchtgiftdelikten zu, weil dadurch die bisherigen Auslegungsprobleme eine endgültige Klarstellung erfahren.

Aus der Praxis ist auch die Schaffung erleichterter Bedingungen für die vorläufige Zurücklegung der Anzeige im Zusammenhang mit den Erstkonsumenten, bzw. den sogenannten "Neugierkonsumenten" von Cannabisprodukten als längst fällige Maßnahme begrüßen und sollte im Falle der Bewährung in der Praxis noch weiter, als bisher vorgesehen gefaßt werden.

Dasselbe gilt für die großzügigere Fassung des Anwendungsbereiches der vorläufigen Anzeigenzurücklegung des § 17 Abs. 2 Suchtgiftgesetz durch Einbeziehung der sogenannten Begleitkriminalität. Insbesondere wird der bisher praktizierte Umweg, das Verfahren nach dem Suchtgiftgesetz abgesondert führen zu müssen, um im ausgeschiedenen Verfahren nach dem § 17 Suchtgiftgesetz vorgehen zu können, nicht mehr erforderlich seien. Für diese Zurücklegung bedarf es aber Überwachungsmaßnahmen um die erzieherische Wirkung dieser Zurücklegung auch entsprechend zielführend zu beobachten und einen dadurch beabsichtigten erzieherischen Erfolg zu erzielen. Hierzu gehören eine Aufnahme in ein automationsunterstütztes Register oder ähnliches, wobei auch begleitende Maßnahmen in der Form getroffen werden könnten, daß Auflagen in Bezug auf Meldepflicht bestehen, wenn eine entsprechende Überwachung durch eine ärztliche Betreuung im Bereiche der Bezirksverwaltungsbehörde als nicht notwendig angesehen wird.

2.) Nicht einsichtig sind allerdings die Gründe für eine Transferierung der im geltenden § 14 Suchtgiftgesetz

vorgesehenen Tatbestände der Bande und des Komplottes in die allgemeine Tatbestände des Strafgesetzbuches.

In der Praxis tritt diese Deliktsform zwar relativ selten auf, jedoch sollten dennoch möglichst alle Strafbestimmungen gegen Suchtgifttäter in einem Gesetz enthalten sein.

3.) Einem lang gehegten Wunsch der Praxis entspricht die Neufassung des § 180 Abs. 5 Z. 2a StPO, wonach künftig die Untersuchungshaft über Suchtmittel abhängige und therapiebedürftige Personen dann nicht verhängt oder fortgesetzt werden darf, wenn der Haftzweck (Tatbegehungsgefahr) durch das gelindere Mittel des Gelöbnisses, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nach dem Suchtmittelgesetz zu unterziehen, erreicht werden kann.

## II. Besondere Bemerkungen

Im Detail wird nur zu jenen Einzelbestimmungen des Entwurfes Stellung genommen, die einer kritischen Betrachtung unterzogen wurden oder einer besonders positiven Hervorhebung nach Ansicht des Senates nach § 36 GOG bedürfen:

### 1.) §§ 1 b, 1 c:

Die Aufnahme der psychotropen Stoffe und der Vorläuferstoffe in den Suchtgiftkatalog des § 1 ist, - wie bereits erwähnt - unbedingt erforderlich, weil nach den bisherigen Erfahrungen mit Suchtgiftdelinquenten auch diese Stoffe Abhängigkeiten erzeugen und zu einer bisher nicht geahndeten Straffälligkeit führen können.

### 2 a) § 12 Abs. 2

Die geringe Strafdrohung sollte nur bei ausschließlichem Eigenbedarf gelten.

## 2. b) § 12 Abs. 5:

Der Begriff "Suchtgift in einer großen Menge" war bisher nicht eindeutig definiert, sodaß es hoch an der Zeit ist, diesen wichtigen Abgrenzungsbereich im Wege einer Verordnung zweifelsfrei zu regeln, zumal damit gravierend differenzierte Straffolgen verbunden sind.

## 3.) § 13

Im § 13 Abs. 3 des geltenden Suchtgiftgesetzes ist der Verfall jener Fahrzeuge vorgesehen, die zur Beförderung eines Suchtgiftes verwendet wurden und nicht einer öffentlich rechtlichen Unternehmung gehören.

Im neuen § 13 Suchtmittelgesetz wird von dieser Bestimmung ohne jede weitere Begründung Abstand genommen, obwohl sich die Verfallsbestimmung in der Praxis als sehr zweckmäßig erwiesen hat. Aus der Praxis ergibt sich, daß ein "auffallendes Mißverhältnis" zur Bedeutung der Tat, im Hinblick auf die eher im unteren Wertbereich liegenden Fahrzeuge, nicht entstanden ist. Für den Verfall sprechen auch generalpräventive Gründe, weil meist Süchtige weder über Fahrzeug noch Führerschein verfügen und andere Personen dadurch sehr wohl bei drohendem Fahrzeugverlust abgehalten werden.

## 4.) § 17 Abs. 4

Die Neufassung dieser Bestimmung ist eindeutig zu begrüßen, weil damit eine Hypertrophie behördlicher Verfahrensschritte bei bloßem Cannabismißbrauch abgebaut wird und der Gelegenheitshaschischraucher, der nicht zugleich einer gesundheitsbezogene Maßnahme bedarf, aufgrund des geringen Unrechtsgehaltes an der Tat nicht sofort mit der vollen Strenge des Strafgesetzes verfolgt werden muß.

Begleitend und aus erzieherischen Gründen wären vor allem Überwachungsmaßnahmen im Bereiche der Staatsanwaltschaft vorzusehen, wenn es einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nicht bedarf.

5.) §§ 23 a und 23 b

Diese Neuregelungen entsprechen zweifelsfrei grundsätzlich der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Modelles "Therapie statt Strafe".

Dies gilt sowohl für die Erhöhung der Grenze der Freiheitsstrafe von 2 auf 3 Jahre, als auch für den Umstand, daß dem Aufschub des Strafvollzuges auch eine Verurteilung wegen einer Begleitkriminalität nicht im Wege stehen soll.

Besonders hervorzuheben ist, daß:

a.) dem Gericht auch die Möglichkeit gegeben wird die Art der gesundheitsbezogenen Maßnahme zu bestimmen,

b.) im neuen § 23 a Abs. 3 SGG Voraussetzungen für den Widerruf des Strafaufschubes nunmehr gesetzlich geregelt sind,

c.) das Erstgericht nach dem § 22 b im Falle der erfolgreichen Durchführung der gesundheitsbezogenen Maßnahme selbst eine bedingte Strafnachsicht aussprechen kann, sodaß das im § 410 StPO vorgesehene Verfahren entfällt und der Gerichtshof II. Instanz mit einem Beschluß über die verhängte Strafnachsicht nur noch im Beschwerdewege befaßt werden kann.

Kritisch ist allerdings anzumerken, daß insbesondere bei Ersttätern im Falle der Verhängung einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren - nach den Erfahrungen der Praxis - kaum eine Suchtgiftabhängigkeit gegeben war.

6.) § 24 a

Der durch den Beitritt zur EU notwendig gewordenen Neuregelung ist uneingeschränkt beizutreten, weil dadurch eine Doppelbestrafung nach dem Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz und der damit verbundene beträchtliche Arbeitsaufwand bei den Gerichten und den Finanzbehörden endlich beseitigt wird.

Abgesehen davon hat die Praxis gezeigt, daß die wegen der Finanzvergehen des Schmuggels und der vorsätzlichen Abgabehohlerei verhängten, teilweise sehr hohen Geldstrafe ohnehin meist uneinbringlich waren.

Soweit der Weg helfen statt Strafen durch Therapie eingeschlagen wird, der zu begrüßen ist, sollte aber doch im Hinblick auf die notwendige Sparsamkeit im Umgang mit psychischer und medizinischer Betreuung ein Kostenbeitrag dann vorgeschrieben werden, wenn es zum Abbruch der Therapie kommt, weil der betreute sich dieser entzogen hat.

Die geschätzten Kosten scheinen nach den Erfahrungen der Praxis utopisch gering.

L e o b e n , am 16. Februar 1995

**Dr. Wolfgang Esche**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Der Leiter der Geschäftsabteilung

Sitzung des Senates nach § 36 GOG am 16.2.1995

Vorsitz: Präs. Dr. Wolfgang ESCHE

Mitglieder: RidLG Dr. Ludwig Mayer

Dr. Rudolf Schneeweis

Dr. Alfred Weixelbaumer

HR Dr. Josef Groger

Dr. Horst Lichtnegger

Dr. Ursula Kropiunig (BE)

Einheitlich ergent die oben angeführte Stellungnahme

L e o b e n , am 16. Februar 1995

**Dr. Wolfgang Esche**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Der Leiter der Geschäftsabteilung